

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

---

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.05.2010 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

### **§ 1**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterrönfeld, den 10.06.2010

  
(Rainer Kläschen)  
Amtsvorsteher